

(Stand: Mai 2015)

Kurzinformation zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

I. Förderung von Holzfeuerungsanlagen durch d. Land Hessen (HMUKLV)

Wer kann Förderanträge stellen?

Mit Ausnahmen alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich Energiedienstleistern (Contractoren) und öffentliche Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- a) marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von 50 kW bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung mit einem Mindestwirkungsgrad bei Pellet-Kesseln von 90 % und bei Holzhackschnitzel-Kesseln von 88 %.
- b) marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung ab 101 kW Nennwärmeleistung

Beachte: Brennstoffe müssen aus Rohholz (z. B. Holz aus dem Wald, der Landschaftspflege) oder Stroh und Energiepflanzen oder aus naturbelassenen Sägewerksnebenprodukten gewonnen werden.

Wie wird gefördert?

- zu a) der Zuschuss für die Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen beträgt zurzeit 36 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung
- zu b) der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Investitionsausgaben; maximal 200.000 Euro

Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Fördermittgeber (BAFA oder KfW) ist unter Beachtung der Beihilfe-Regelung nur bei Biomassefeuerungsanlagen zulässig (pauschale Begrenzung auf max. 200.000 Euro in drei Jahren pro Unternehmen).

Wichtiger Hinweis

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung <u>nicht</u> begonnen werden. Der Abschluss eines zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn. Ausgenommen sind Planungsarbeiten und/oder Voruntersuchungen, die unmittelbar für die Erstellung von Antragsunterlagen und Genehmigungen erforderlich sind.

Ansprechpartner und Information

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank - ehemals LTH) - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, 60297 Frankfurt am Main.

Die WI-Bank wurde vom Fördermittelgeber - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) - mit der Durchführung der Förderung beauftragt. Die WI-Bank stellt die Förderanträge auf Anfrage zur Verfügung und gibt Auskunft zu Detailfragen des Förderprogramms.

Ansprechpartner: **Herr Schneider** 069/9132-2652, **Herr Best ☎**-2739 oder **Herr Arnold ☎**-2732, **Fax**-4636 Die WI-Bank hat auf ihrer Homepage http://www.wibank.de/ weitere Infos zum Förderprogramm eingestellt.

II. Vorfeldberatung

Die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden, bietet im Auftrag des Landes Hessen eine <u>kostenfreie</u> Vorfeldberatung für potentielle Antragsteller (Investoren) an.

Ansprechpartner: Herr Knott 0611/746 23 - 45, Herr Fiddecke ☎- 46, Herr Tegen ☎- 48, Herr Zerbes ☎- 70 oder Herr von Klopotek ☎- 19, Fax 0611 / 718224

Auf unserer Homepage http://www.hessenenergie.de/ haben wir eine systematisierte Übersicht über die Förderangebote in Bund und Land als Download eingestellt. In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, dass die jetzige Förderrichtlinie in Hessen ausgelaufen ist. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Förderrichtlinie sowie deren Ausgestaltung können wir derzeit leider keine Auskunft geben. Für die Bemessung/Gewährung der Förderung ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Richtlinie maßgeblich. Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner.



(Stand: Mai 2015)

Kurzinformation zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

III. Förderung von Holzfeuerungsanlagen durch den Bund (BAFA/KfW)

Wer kann Förderanträge stellen?

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine, mittlere private gewerbliche Unternehmen (nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften), Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind (die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten), Kommunen, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Investoren. Der Antragsteller muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein, auf dem die Anlage erstellt werden soll (Ausnahme: Contractoren).

Energiedienstleister (Contractoren) für die Anlage, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden soll (KMU-Kriterien bzw. Beihilfe-Regelungen beachten).

Was wird gefördert?

- a) Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung <u>sowie automatischer Zündung</u> zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holzhackschnitzel) zum Zwecke der Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung 5 kW 100 kW (durch BAFA) und mehr als 100 kW 1.000 kW (durch KfW*), bei Einhaltung bzw. Erreichen der/des
 - 1. Grenzwerte: Kohlenmonoxid 200 mg/m³, staubförmige Emissionen 20 mg/m³ (**Ausnahme:** Scheitholzvergaserkessel max. 15 mg/m³ Staubemission)
 - 2. Kesselwirkungsgrades von mindestens 89 % (bei Pelletofen wird der feuerungstechnische Wirkungsgrad mind. 90 % zu Grunde gelegt).
- b) Errichtung von Kombinationskesseln zur Verbrennung von Pellets, Holzhackschnitzeln und Scheitholz.
- c) Holzpelletofen mit Wassertasche (Schadstoffanforderung an den Ofen siehe a)
- d) Scheitholzvergaser- und Kombinationskessel sind nur dann förderfähig, sofern diese mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgerüstet sind, staubförmige Emissionen von max. 15 mg/m³ aufweisen und zudem mit Pufferspeicher von mind. 55 l/kW installiert werden.

Neue Förderkonditionen: Höhere Förderungen für private Bauherren, Gebäudebestand ist neu definiert (hierzu zählen auch Gebäude, in denen seit mind. 2 Jahren ein Heizsystem installiert ist, das unterstützt oder ersetzt werden soll), Aufnahme neuer innovativer Anwendungen wie Brennwertnutzung und Partikelabscheidung, Innovationen, die auch bei der Optimierung bereits bestehender Biomasseanlagen gefördert werden sowie neue Boni im Neubau/Bestandsgebäude. Für die Inanspruchnahme der Förderung müssen die technischen Anforderungen und Umweltstandards von Biomasseanlagen erfüllt werden. So ist nun auch ein Nachweis für einen hydraulischen Abgleich vorgesehen.

Nach wie vor gilt, dass sich die Grundförderung (Basisförderung) bei Pellet- und Hackschnitzelkesseln über 100 kW um weitere 20 Euro/kW bzw. 10 Euro/kW erhöht, sofern der Nachweis von niedrigen staubförmigen Emissionen (max. 15 mg/m³) erbracht bzw. ein Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW in das neue Heizsystem eingebunden wird. Pufferspeicher von mehr als 10 m³ können alternativ mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 250 Euro je m³ Speichervolumen gefördert werden.



(Stand: Mai 2015)

Kurzinformation zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

Wie wird gefördert?

Wie bisher wird nach zwei alternativen Verfahren gefördert: Für Biomasseanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW gewährt die BAFA Investitionszuschüsse; bei Anlagen von mehr als 100 kW Nennwärmeleistung fördert die KfW-Bankengruppe im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien "Premium" in Form eines zinsgünstigen Darlehens mit endfälligem Tilgungszuschuss.

Die Förderkonditionen von Holzfeuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Wir möchten darauf hinweisen, dass mit einer innovativen Anwendung (Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung) die Förderbedingungen für die Innovationsförderung erfüllt werden, die Förderhöhe aber gleich bleibt, wenn beide innovativen Anwendungen gleichzeitig umgesetzt werden.

Zeilen-Nr.	Maßnahme				Basisförderung	Innovationsförderung im Bestand 1			Nach- rüstung v.
	Anlagen 5 bis max. 100 kW Nennwärmeleistung				Gebäudebestand	Brennwertnutzung		Partikelab- scheidung	Bestands- anlagen
1	Pelletofen mit Wassertasche	5 kW	bis	25,0 kW	2.000€		_	- 3.000 €	
2		25,1 kW	bis	max. 100 kW	80 € je kW		_	3.000 €	
3	Pellekessel einschl.	5 kW	bis	37,5 kW	3.000 €	4.500 €		4.500 €	
4	Kombinationskessel	37,6 kW	bis	max. 100 kW	80 € je kW		-		
5	Pelletkessel mit Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW	bis	43,7 kW	3.500 €	5.250 €	-	5.250 €	
6		43,8 kW	bis	max. 100 kW	80 € je kW				
7	Hackschnitzelkessel mit Pufferspeicher				pauschal 3.500 Euro je Anlage	5.250 €	Neu ²	5.250 €	
8	von mind. 30 l/kW			4.500 €		Bestand ²	5.250 €		
9	Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher von mind. 55 l/kW				pauschal 2.000 Euro je Anlage	5.250 €	Neu ²	3.000 €	
10						4.500 €	Bestand ²		
11	¹ Bei Neubau ist die Innovationsförderung um ein Drittel geringer (z.B. Pelletkessel statt 4.500 Euro bei Neubau 3.000 Euro)								
12	² Wärmeerzeuger mit Errichtung eines neuen Pufferspeichers bzw . mit Einbindung eines Wärmespeichers im Bestand								
13	WICHTIGER HINWEIS: Privatpersonen müssen den Antrag auf Förderung innerhalb von 9 Monaten, nachdem die Anlage in Betrieb genommen wurde, stellen (Anschlussfrist). Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige, Genossenschaften, gemeinnützige GmbH und Contractoren müssen Anträge auf Förderung <u>vor Errichtung einer Anlage</u> stellen (Vorhaben darf <u>nicht</u> vor Antragstellung beginnen).								

Weitere Förderungsmöglichkeiten wie Bonus-/Innovationsförderung siehe nachfolgende Ansprechpartner:

für Anlagen nach a) und b) bis 100 kW Nennwärmeleistung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

☎ 06196 / 908-1625 **Internet:** www.bafa.de

für Anlagen nach c) und d) über 100 kW Nennwärmeleistung

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt am Main ☎ 069 / 7431 -0 Informationszentrum:

Hinweis: Die Abwicklung der Darlehensförderung erfolgt über die Hausbank.